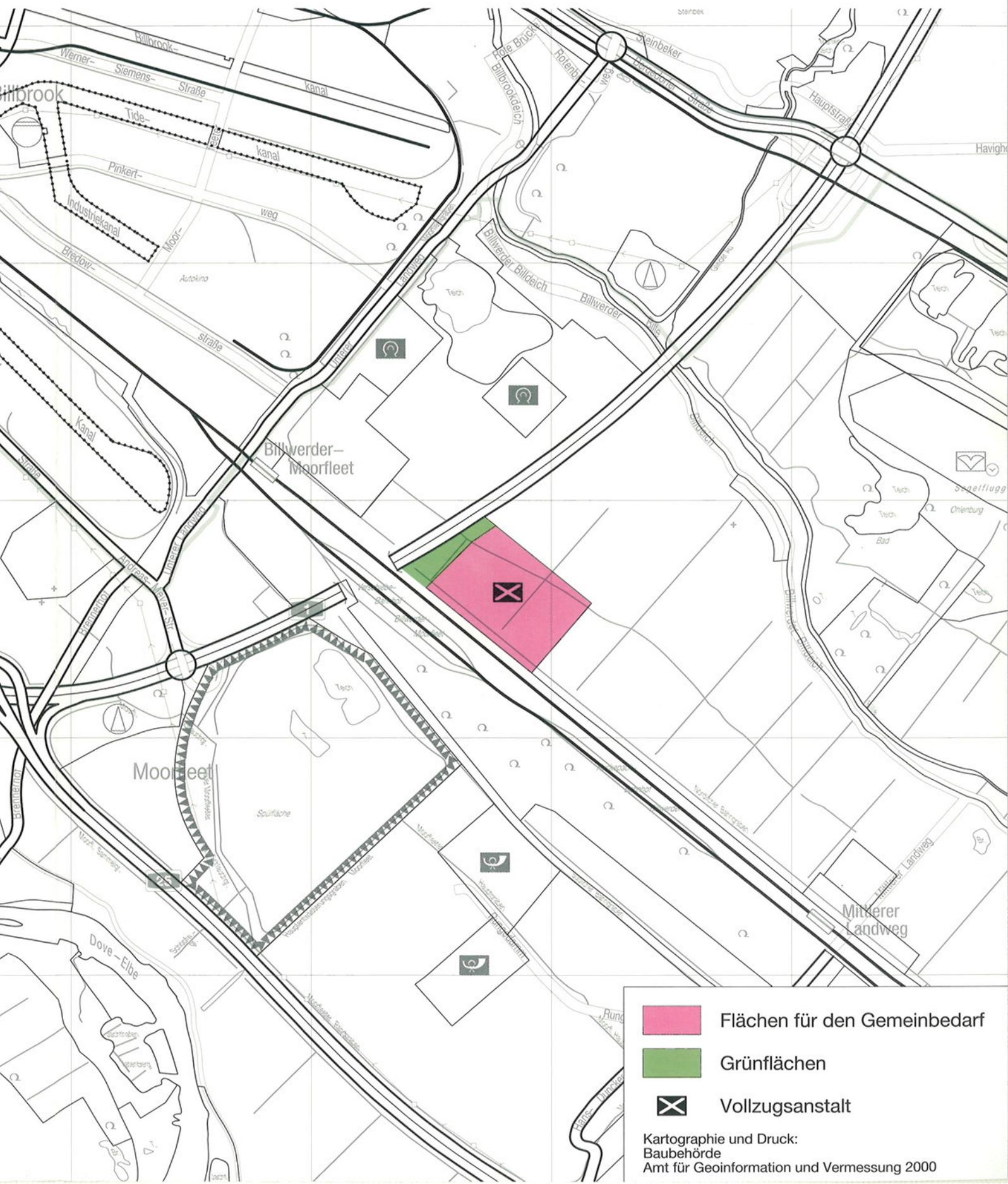




Freie und Hansestadt Hamburg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Grünflächen
-  Vollzugsanstalt

Kartographie und Druck:
Baubehörde
Amt für Geoinformation und Vermessung 2000

Dreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 2001

(HmbGVBl. S. 97)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erläuterungsbericht (Ansiedlung der verlagerten JVA in Billwerder)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Dreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 10/92 vom 14. Dezember 1992 (Amtlicher Anzeiger Seite 2793) eingeleitet. Bürgerbeteiligungen mit zwei öffentlichen Unterrichtungen und Erörterungen und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 4. Februar 1993, 4. März 1998 und 13. Januar 2000 (Amtlicher Anzeiger 1993 Seite 442, 1998 Seite 919, 2000 Seite 249) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Billwerder gewerbliche Bauflächen dar. Die Bundesautobahn A 1 ist als Autobahn hervorgehoben.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Gewerbe/Industrie und Hafen“ sowie „Wald“ dar. Weiterhin werden die milieubereinigenden Funktionen „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“, „Landschaftsachse“ (der südwestliche Bereich ist Teil der Bille-Landschaftsachse) und „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Im Artenschutzprogramm ist der zu ändernde Bereich entsprechend mit den Biotopentwicklungsräumen „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ (14 a) und „Wälder auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzwälder“ (8 e) sowie „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493) ist aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, die Justizvollzugsanstalt Vierlande – Anstalt XII von Neuengamme nach Billwerder zu verlagern. Die Verlagerung aus dem Bereich der KZ-Gedenkstätte Neuengamme ist ein Belang von gesamtstädtischem Interesse mit internationaler Bedeutung.

Unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft hat eine vergleichende Bedarfs- und Standortuntersuchung ergeben, dass die zu verlagernde Justizvollzugsanstalt am günstigsten auf der Fläche südöstlich der Bundesautobahn (BAB) A 1, nordöstlich des Umschlagbahnhofs Billwerder untergebracht werden kann. Die Kriterien Abstand von störungsempfindlichen Wohngebieten und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie kurze Entfernung zu Haltestellen der Schnellbahnen haben wesentlich zu dieser Standortentscheidung beigetragen.

Die Fläche ist durch ihre Lage an der BAB A 1 und dem Umschlagbahnhof Billwerder immissionsvorbelastet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch Festsetzungen sicherzustellen, dass die vorgesehene Nutzung durch die Immissionsituation nicht wesentlich eingeschränkt wird. Hierzu dient ebenfalls der Abstand zwischen der vorgesehenen Baufläche und der BAB A 1.

Die geplante Verlagerung der Justizvollzugsanstalt nach Billwerder hat zur Folge, dass dieser bisher für Gewerbe vorgesehene Standort entfällt. Der Flächenverlust ist hinnehmbar, weil schon im Rahmen der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes die bis dahin dargestellte gewerbliche Baufläche in Billwerder nordöstlich der Bahnanlagen zwischen BAB A 1 und Mittlerem Landweg bis auf

den Flächenteil zur Berücksichtigung der Standortüberlegung für die zu verlagernde JVA zurückgenommen wurde. Für den insgesamt entstehenden Verlust an gewerblichen Bauflächen wurde nach Abwägung in geringerem Umfang an anderen Stellen Ersatz geschaffen.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Änderung der Darstellung von gewerblichen Bauflächen in Flächen für den Gemeinbedarf ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Außerhalb der Darstellungen im Flächen-

nutzungsplan können im Detail notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden.

Für die beabsichtigte Nutzungsänderung sind im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen in Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Vollzugsanstalt“ und Grünflächen zu ändern. Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt etwa 25 ha.